



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STRASSE 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0033/18/0106867-0001/0013.V

vom

12. November 2018

für die

Dyckerhoff GmbH

Lienener Str. 89

49525 Lengerich

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von
Zementklinker und Zementen im Werk Lengerich**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagendaten	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz	5
IV.3 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
IV.4 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
V. Hinweise	8
VI. Begründung	11
VII. Verwaltungsgebühren	12
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang 1: Antragsunterlagen	15
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	18

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2.3.1 (E/G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung eines Tanks zur Lagerung von Ammoniakwasser (Ammoniakgehalt < 25 %) mit einem Volumen von 200 m³**
- **Optimierung der Rohrleitungen für Ammoniakwasser durch Austausch von bestehenden Kunststoffrohrleitungen und Kunststoffarmaturen durch Edelstahlkomponenten**
- **Vergrößerung des Abtankplatzes für Ammoniakwasser**

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lienener Str. 89, 49525 Lengerich, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt wurden:

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Anzeige vom | 05.10.2017 |
| Anzeigegegenstand: | Umnutzung eines Silos (Nummer 37) an der ehemaligen Drehofenlinie 7 und Austausch des Filters 3.08 |
| Mitteilung nach § 15 Abs.2 vom: | 16.10.2017 |
| Aktenzeichen: | 500.0194/17/0106867/0038.B |
| 2. Anzeige vom | 11.12.2017 |
| Anzeigegegenstand: | Errichtung und Betrieb von zwei Aufsatzfiltern im Bereich der Rohmehldosierung des Drehofens 8 zur Entstaubung von zwei Dosierbunkern mit einem Volumen von je 43 m ³ |
| Mitteilung nach § 15 Abs.2 vom: | 19.12.2017 |
| Aktenzeichen: | 500.0262/17/0106867/0038.B |
| 3. Anzeige vom | 20.12.2017 |
| Anzeigegegenstand: | Errichtung und Betrieb eines Schlauchfilters mit Druckluftabreinigung (Q 462) und einem Abluftvolumen von 1.700 Nm ³ an der Dockingstation für Fluff für die Calcinatorfeuerung am Drehrohrföfen 4 |
| Mitteilung nach § 15 Abs.2 vom: | 08.01.2018 |
| Aktenzeichen: | 500.0270/17/0106867/0038.B |
| 4. Anzeige vom | 23.04.2018 |
| Anzeigegegenstand: | Bis zum 25.05.2019 befristeter Einsatz von max. 40.000 t Gießereialsand mit der Abfallschlüsselnummer 10 10 08 |
| Mitteilung nach § 15 Abs.2 vom: | 08.05.2018 |
| Aktenzeichen: | 500.0064/18-0106867/0039.B |

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach BauO NRW
- Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagendaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 1.500 t/d (Drehrohrofenanlage 4) und 3.700 t/d (Drehrohrofenanlage 8).

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz

IV.2.1 Bitte teilen Sie dem Bauamt des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 den Ausführungsbeginn des Vorhabens entsprechend § 75 Abs. 7 der Bauordnung NRW mindestens eine Woche vorher schriftlich mit. Hierfür ist ein vorgedrucktes Formular – „Mitteilung über den Baubeginn“ - beigelegt.

IV.2.2 Bitte reichen Sie vor Baubeginn den Nachweis über die Standsicherheit beim Bauamt des Kreises Steinfurt ein. Dieser Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit aufgestellt oder geprüft sein (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen.

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen.

IV.2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind dem Bauamt des Kreises Steinfurt die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.

IV.2.4 Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Bitte benutzen Sie hierfür das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“.

IV.2.5 Für den Feuerwehreinsatz sind für das Gesamtobjekt „Feuerwehrpläne“ nach DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - erforderlich (§§ 17 und 54 der BauO NRW, Ziff. 5.14.2 IndBauR). Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Objektes mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abzustimmen und fertigzustellen / anzupassen. Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen um / am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie - pflichtigen Maßnahmen, sind diese

Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt, anzupassen.

IV.2.6 Die Löschwasserrückhaltung ist so auszuführen, dass diese den Anforderungen der Löschwasserrückhalterichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14.10.1992 – II A 5 – 190.6) und § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entspricht. Soweit das Regenrückhaltebecken auf Grund des erforderlichen Fassungsvermögens hierfür mit in Anspruch genommen wird, muss dies auch für ätzendes Ammoniakwasser geeignet sein.

IV.3 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

IV.3.1 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die neue AwSV-Anlage einschließlich des Lagertanks mit 200 m³, der dazugehörigen oberirdischen Rohrleitungen und des Abtankplatzes gemäß § 46 Abs. 2 AwSV von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung vom Sachverständigen zu übersenden. Der Prüfbericht muss die Angaben nach § 47 Abs. 3 der AwSV enthalten. Die Betriebseinrichtung darf in Betrieb genommen werden, wenn der Prüfbericht des Sachverständigen eine mängelfreie Prüfung bescheinigt, bzw. von der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 die Inbetriebnahme unter Einhaltung von Auflagen gestattet wurde.

IV.3.2 Für die oberirdischen einwandigen Rohrleitungen ist auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau im Vergleich zu Rohrleitungen mit Rückhalteeinrichtungen erreicht wird. Die Rohrleitungen sind entsprechend der technischen Regeln TRwS 780 für einwandige oberirdische Rohrleitungen zu errichten.

IV.3.3 Vor Inbetriebnahme sind die oberirdischen, einwandigen Rohrleitungen einer Druckprüfung durch einen Sachverständigen nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu unterziehen.

IV.3.4 Für die einwandigen Rohrleitungen sind Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der betrieblichen und anlagenspezifischen Gegebenheiten festzulegen. Die Instandhaltungsstrategien sind in der Betriebsanweisung nach AwSV zu dokumentieren.

IV.3.5 Bei Verwendung von Fugendichtstoffsystemen sind diese 5 Jahre nach deren Einbau, jährlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu kontrollieren.

IV.4 Festsetzungen zum Bodenschutz

IV.4.1 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unmittelbar nach Feststellung des Schadensfalles der Überwachungsbehörde zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

IV.4.2 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

Sofern Aushubmaterial aus aufgefüllten bzw. organoleptisch (Verfärbung, Geruch, Fremdmaterial) auffälligen Bereichen des Grundstücks an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material vorab auf seine Eignung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und die Bedingungen für einen Wiedereinbau sind mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

V. Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhabengenehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen,

so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- V.6 Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen.
- V.7 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorherigen Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

VI. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 06.08.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 08.08.2018 eingegangen und letztmalig am 07.09.2018 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Stadt Lengerich – Fachdienst 60 - Bauen, Planen Umwelt
- Kreis Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Grundstück Gemarkung Lengerich Flur 110 Flurstück 262 liegt in einem Bereich, der nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt wird und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Stadt Lengerich keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.10.2018 daher erteilt. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG am 05.10.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung "Westf. Nachrichten".

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV vorliegen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. Tarifstelle 2.4.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifes | 3.900,00 € |
| abzüglich 30 % gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 | <u>1.170,00 €</u> |
| verbleiben | 2.730,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung | 210,00 € |
- Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 06.08.2018, 2Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Formular 1 - vom 06.08.2018 - Blatt 1 bis 2, 6 Blatt
4. Kurzbeschreibung, 3 Blatt
5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte NRW, M = 1 : 1000
6. Werkslageplan, Bl.-Nr. W-01a
7. Bauantragsformular, 2 Blatt
8. Lageplan, Bl.-Nr. L-01
9. Werkslageplan, Bl.-Nr. W-01
10. Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte NRW, M = 1 : 1000
11. Luftbild, 1 Blatt
12. Grundrisse, Schnitte und Ansichten, Bl.-Nr. E-01
13. Baubeschreibung, 2 Blatt
14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 7 Blatt
15. Brandschutzkonzept vom 30.07.2018, 35 Blatt
16. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
17. Verfahrensfließbild, Zeichn.-Nr. Dy Le Dr 219
18. Statistik der Baugenehmigungen, 3 Blatt
19. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 6 Blatt
20. Zeichnung Flachbodenbehälter D 8500, 1 Blatt
21. Technische Angaben zum Leckanzeiger Typ V8, 1 Blatt
22. Technische Informationen zur chemischen Beständigkeit der nichtrostenden Stähle, 5 Blatt
23. Zertifikate und Prüfzeugnisse, 52 Blatt
24. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, 2 Blatt
25. Maßnahmen zur Anlagensicherheit, 4 Blatt
26. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozial- einrichtungen, 1 Blatt
27. Betriebsanweisung und Arbeitsanweisung, 2 Blatt

28. Maßnahmen zur Abwasservermeidung /-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagsbehandlung und -beseitigung, 1 Blatt
29. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, 1 Blatt
30. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren, 2 Blatt
31. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
32. Notfallplan gem. § 44 AwSV, 1 Blatt
33. Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV, 2 Blatt
34. Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 10-< 25 %, 17 Blatt
35. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, 1 Blatt
36. Verfahrensfliessbild Erweiterung des Lagervolumens NH₃-Wasser, 1 Blatt
37. Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Bl.-Nr. E-01a
38. Immissionsprognose, 3 Blatt
39. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 3 Blatt
40. Technische Daten, Formular 3 – Blatt 1 und 2, 13 Blatt
41. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 3 Blatt
42. Quellenverzeichnis, Formular 5, 1 Blatt
43. Abgasreinigung, Formular 6, 2 Blatt
44. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
45. Anlagen zur Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 2 Blatt
46. Rohrleitungen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3 Blatt
47. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 08.10.2015, Zulassungsnummer Z-65.11-230, 9 Blatt
48. Schreiben der Fa. Fächtenhans GmbH vom 16.08.2018, 3 Blatt
49. Beurteilung der Abtankfläche an der SNCR-Anlage, 4 Blatt
50. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB), 2 Blatt
51. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening-Checkliste), 6 Blatt

52. Anzeige der geplanten Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 5 Blatt
53. Angaben zu Betriebsgeheimnissen, 1 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BauO NRW 2016	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016– Landesbauordnung 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)
